



# Mitteilung

**Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 29.04.2020 - Nummer 88**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Richtlinien, Verordnungen

### 88 Festlegung zur COVID-19-Beurlaubung

Auf Grund von § 8 C-UHV, Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG hat das Rektorat festgelegt:

Studierende der Universität Wien können sich aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, für das Sommersemester 2020 beurlauben lassen (COVID-19-Beurlaubung).

Anträge auf COVID-19-Beurlaubung sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen, auf der Website der DLE Studienservice und Lehrwesen bereitgestellten Formulars nach Authentifizierung mit dem u:account der Studierenden unter <https://servicedesk.univie.ac.at/plugins/servlet/desk/portal/42> einzubringen.

Die Frist zur Beantragung der COVID-19-Beurlaubung beginnt am Mi, 29. April 2020 und **endet am Fr, 8. Mai 2020**.

Die COVID-19-Beurlaubung wird mit Ablauf des Fr, 8. Mai 2020 wirksam. Während der COVID-19-Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Im Zeitraum vom Ablauf des 8. Mai 2020 bis einschließlich 30. September 2020 sind die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten unzulässig (§ 67 Abs. 3 UG).

Der Antrag auf COVID-19-Beurlaubung kann nicht zurückgezogen werden. Die COVID-19-Beurlaubung kann nicht vorzeitig beendet werden (§ 8 Abs. 2 C-UHV). Die COVID-19-Beurlaubung endet mit Ablauf des 30. September 2020.

Der Rektor:  
Engl